



Vf
999

X 1974223

99
F.V. 45

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
HALLE
(SALE)

III, 481.





X 197423

Vf
999

On Gottes Gnaden / Wir Johannes George / Hertzog zu

Sachsen / Süllich / Cleve vnd Bergk / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch vnd Churfürst / Landgraff in Düringen / Marggraff zu Meissen / vnd Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Markk vnd Ravensburgk / Herr zu Ravensstein. Vor vns / vnd den Hochgebornen Fürsten / vnsern freundlichen lieben Brudern vnd Gefattern / Herrn Augusten / Hertzogen zu Sachsen / Süllich / Cleve vnd Bergk / ic. Fügen hiemit allen vnd jeden vnsern vnd S. L. Prälaten / Graffen / Herren / denen von der Ritterschafft / Oberhaupt vnd Ambelcuten / Verwaltern / Schössern / Pleitsleuten / Bürgermeistern / Richtern vnd Rätchen der Städte / vnd sonst in gemein allen vnsern vnd S. L. Vnterthanen / Zugehörigen / vnd Verwandten / in Städten vnd Dörffern zu wissen / Obwol weyland Churfürst Augustus vnd Churfürst Christian der Erste / vnser geliebter Herr Grosuater vnd Herr Vater / Auch Friedrich Wilhelm Hertzog zu Sachsen / ic. Vormünd / vnd der Chur Sachsen Administrator, so wol Churfürst Christian der ander / vnser geliebter Bruder / alle Christlicher vnd seliger gedechtnus / hiebuorn / zu vnterschiednen Zeiten ihrer Regierung / vff vntertheniges ansuchen / auch mit vorgehabten Rath dero getrewen Landschaft / offene Ordnung / Befehl / Gebot vnd Vorbot außgehen / vnd sonderlich im vershienenen 1604. Jahr / vnter dem Dato den 9. Aprilis / dieselben widerumb ernewern lassen / wie es mit verschohnung der wilden Vogel Bruth vnd Eyer / auch in verbotener zeit / vnd im widerflug / mit fahung vnd Schießung der wilden Gänse / Enten / Phasanen / Auerhanen / Virehanen / wilden Hännern vnd allerley Vögel vnd Federwilprats in vnsern vnd S. L. Landen Chur vnd Fürstenthumben gehalten werden / vnd das sich keiner vor Johannis Baptitz mit der Eulen / Kloben / Leimstangen oder andern Weidwerck zu treiben vntersuchen solle / So werden wir vns glaubwürdig verurpirt / das ermelte vnserer Vorfahren / wider gedechtnus / Befehl vnd außschreiben / an mehren ortern / bis dahero keine folge geleistet / vnd das sich vnser vnd vnsern freundlichen liben Brudern vnd Gefattern Embter / auch derer vom Adel vnd andere Vnterthanen / sonderlich aber Hirten vnd Schaffer an vielen orten / vngeschehet / aus sonderlichem vorsehlichem vngehorsamb vnterstehen sollen / nicht allein die obgemelten Vogel / sondern auch Staaren / Tauben / Drosseln vnd all ander Jung Federwilpret zu vnrechter verbotener zeit auszusteigen vnd hinweg zunemen / auch bisweilen die alten / mit sonderlichen hierzu angerichten Schleiffen / vber den Eyern oder Bruth zu fangen / auch wol die Eyer oder Jungen genzlich hinweg zutragen / So wol sonsten solch Federwilpret mit schädlichen Schießens scheu zumachen / vnd dadurch an vermehrung desselben merklichen schaden vnd abgang zuuerursachen / Inmassen wir dann auch berichtet werden / das die Fischer vnd andere mit dem verbotenen Zeug / Netzen vnd Garn / den Jungen Fischsaz / Strich / auch Bruth verderben / vnd damit die Ströme vnd Wasser erden.

Dieweil wir dann vor vns / vnd obgedachten vnsern freundlichen lieben Brudern vnd Gefattern / hierüber als einem Landschaften / billichein vngnediges mißfallen tragen / vnd nicht gemeint sein / denen dingen hinsüro also zuzusehen / So thun wir die hieuortigen außgegangenen Befehl vnd Mandat hiermit abermals dergestalt vernewern /

Vnd begehren darauff / ernstlich befehlende / das alle vnd jede vnser vnd ermeltes vnsern freundlichen lieben Brudern vnd Gefattern Erbskinder vnd Verwandten / Stifft vnd Vnterthanen / sie seind vom Adel oder sonst / sich hinsüro des Weidwercks mit der Eulen / Kloben / Leimstangen oder andern Vogelfang vnd verderbung der Jungen / Bruth oder Eyer / durch welche wege es geschehen möge / Auch vnst alles fahens / schießens vnd Niederweidwerck treibens / in der verbotenen zeit / als von Fastnacht an / bis vff Bartholomaei genzlich enthalten / Mit der Eulen / Leimstangen oder Kloben aber nicht ehe als Johannis Baptitz zugehen / anfangen / mit der außdrücklichen verwarnung / do jemand hierüber brüchich befunden vnd angetroffen würde / das wir nicht allein die allbereit außgefakte Straffe / der 100. Scheffel Haber / sondern auch / was in vnser Landordnung / des Schießens halben vor Straffe verordnet / vnd darüber / so oft es geschicht / noch funffzig Guldens / welche halb in vnser vnd S. L. nechst angelegten Ambt / vnd die ander helfte dem jenigen / der solche Verbrecher vnd Vbertreter anzeigen wird / gegeben werden sollen / vnnachlässig einbringen / vnd do jemand solche Straffe zu erlegen nicht vermöchte / denselben auff ermesen / in andere wege gebührlich vnd ernstlich am Leibstraffen lassen wollen / Wie wir vns dann auch nicht wentsger gegen die jenigen / welche sich außserhalb der gewöhnlichen Fischtage / als Mittwochs vnd Frentags des vnziemlichen / verbotenen Fischens gebrauchen / vnd die Wasser durch tägliches vberlegtes vnpflegliches Fischen verwüsten / mit vnnachlässiger ernster Straff zu erzeigen gemeint vnd entschlossen seind.

Hierbey denn sonderlich erinnert wird / das allen neuen Eingebewern / frembden Einkömlingen / Hausgenossen / ledigen vnd müßigen Handwercks Gesindeln / in Städten vnd Dörffschafften / alle Fischerey / was gestalt das geschehen köndte / sich derselben bey verlust des Fischzuges / vnd Straff eines Guldens / von jeder Person / so oft solches vberschritten / genzlich zu cussern verboten / Jedes Orts Gerichtsherrn auch hierüber / bey vnserer vnnachlässiger Straff / mit ernst zu halten / schuldig sein sollen.

Wir thun auch vnsern vnd S. L. Schössern vnd Ambtsdienern hiermit ernstlich aufflegen / das sie hierauff gute achtung haben / auch in allen Berichtsrugen sonderliche vnd nach solchen Verbrechern fleißige erkundigung nemen / vnd was sie in erfahrung bringen / vns vnseumblich berichten sollen / Wie wir denn auch vnsern verordneten Jägermeistern vnd Landfischmeister befohlen / durch alle Forstmeistere / Reitende vnd Fuß : auch Teichnechte / vnd die auff die Hägewasser bescheiden sein / hierauff fleißige achtung zugeben. Vnd geschicht hieran vnser gefellige genzliche meinung / Zu vnkund mit vnserm Cantzelen Secret besiegelt / vnd geben zu Dresden / den 9. Junij / Anno 1613.



III, 481

8. R. 45

11 979 A

AWA

MC



74

f. R. 45

bb

11 611b 11

11 611b 11



III, 481.





Vf
999

X 1974223

MG

S.N. 45

99

BIBLIOTHÈQUE
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄT
HALLE
(GALE)

11 6115 11

Handwritten signature or initials.

III, 481.



MG

1000

1000

